

Anlage 30

Anlage 50

RA Boris Frhr. v. d. Bussche, Postfach 11 27, 29452 Hitzacker

Amtsgericht Uelzen
Veerßer Str. 49

29525 Uelzen



IN Dannenberger
Fertigteile
Vorgang (Bitte angeben)
bu/ma
Hitzacker, 1999-12-09

**In dem Insolvenzverfahren
Dannenberger Fertigteile GmbH**

Geschäfts-Nr.: 7 IN 70/99

beantrage ich die Festsetzung der Vergütung für meine Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter gem. § 11 Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV). Nach dieser Vorschrift wird die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters besonders vergütet.

Bemessungsgrundlage ist dabei das der Verwaltung des vorläufigen Insolvenzverwalters unterliegende Vermögen, das nicht um den Wert der vorhandenen Aus- und Absonderungsrechte verringert wird (Vergleiche Hess, Kommentar zur InsVV, § 11 Rz 8, 11; BVerfG ZIP 89, 384). Da nach § 10 InsVV die allgemeinen Regelungen, die für den Insolvenzverwalter gelten, anzuwenden sind, sind neben der nach § 2 InsVV festzulegenden Regelvergütung auch Zu- und Abschläge nach § 3 InsVV zu berücksichtigen.

Von der so ermittelten Regelvergütung erhält der vorläufige Insolvenzverwalter einen angemessenen Bruchteil (fiktive Verwaltervergütung). Bei der Berechnung des angemessenen Bruchteils wird allgemein noch danach unterschieden, ob die alleinige Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gem. § 22 InsO auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen war oder diesem lediglich der Zustimmungsvorbehalt gem. § 21 I Nr. 2 InsO übertragen wurde. Im Fall der alleinigen Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis wird ein Bruchteil von 40 %, ansonsten ein Bruchteil von 25 % als Regelvergütung angesetzt (vergleiche Eickmann, Flessner u. a. Kommentar zur InsO, § 63 Rz 16).

<u>Kanzlei:</u>	<u>Verwaltungsbüros (keine Zweigstellen gem. § 28 BRAO):</u>	
Lüneburger Str. 43a, 29456 Hitzacker	Klewitzstr. 6, 39112 Magdeburg	Sedanstraße 2, 31134 Hildesheim
Tel.: 05862/5088	Tel. 0391/62 86 20	Tel.: 05121/91710
Fax: 05862/5089	Fax: 0391/62 86 226	Fax.: 05121/917171
eMail: RA.B.v.d.Bussche@t-online.de	eMail: Insolvenzverw.-Magdeburg@t-online.de	eMail: Insolvenzverw.-Hildesheim@t-online.de
Volksbank Hitzacker KTO 103520 BLZ: 258 623 93 - Sparkasse Uelzen KTO 25122 BLZ 25850110		

Rechtsanwalt

Boris Frhr. v. d. Bussche

Anlage 30

die prekäre Situation ein, meinte jedoch zu diesem Zeitpunkt, daß durch Zufuß eines DM 3.000.000,00 Darlehens alle Zweifel ausgeräumt würden. Das dieses Darlehen tatsächlich valutieren würde hielt ich nach Überprüfung der diesem Darlehen zugrunde liegenden Unterlagen für erheblich zweifelhaft. Dies insbesondere deshalb, da der Darlehensgeber in Kenntnis der Sachlage und nach mehrfachen Aufforderungen lediglich Versprechungen abgab, tatsächlich aber keine Reaktion dahingehend erfolgte auch nur ansatzweise einen Teil des Darlehens auszuführen.

Die nähere Überprüfung dieses Sachzusammenhangs sollte dann aus Zeitgründen nach Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgen, da hierzu u.a. mehrere Erklärungen einzufordern sind.

Es folgte eine Betriebsbesichtigung, bei welcher neben mir und dem Geschäftsführer einer meiner Mitarbeiter mit anwesend war und sämtliche Anlagegegenstände in Augenschein nahm und die beweglichen Anlagegegenstände fotografisch festhielt.

Im Anschluß danach erfolgte eine mehrstündige Analyse der Jahresabschlüsse für die Jahre 1996, 1997 sowie der von der Gemeinschuldnerin selber stellte Abschluß für das erste Halbjahr 1998 und auch die selber stellte Planbilanz für das zweite Halbjahr 1998. Ebenfalls wurden die Summen-Salden-Listen sowie die letzten betriebswirtschaftlichen Auswertungen und die hierfür erforderlichen Kontobelege eingesehen.

Ich erstellte bereits zu diesem Zeitpunkt einen Vermögensstatus, um mich sofort in die Lage zu versetzen, einschätzen zu können, wie es um die wirtschaftliche Situation der Gemeinschuldnerin bestellt ist. Hierbei brachte ich zunächst traditionell die Zerschlagungswerte für die Bewertung des Anlagevermögens in Ansatz. Die Wertermittlung erfolgte im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer sowie mit dem von mir mitgeführten Mitarbeiter der Verwertungsfirma Bernd-Heike Rupprecht. Parallel wurde das Vermögen nach going-concern-Werten aufgeschlüsselt. Hierbei wurde der Geschäftsführer in die Lage versetzt, unabhängig von den Buchwerten den Wert für das Anlagevermögen in diesem laufenden Geschäftsbetrieb in Ansatz zu bringen. Schon nach dieser kurzfristigen Beurteilung der wirtschaftlichen Situation konnte ermittelt werden, daß die Gemeinschuldnerin überschuldet gewesen ist. Dies selbst dann, wenn die durch die Gesellschafter eingebrachten Gesellschafterdarlehen in Einlagen umgebucht und das Anfangs erwähnte 3.000.000,00 DM Darlehen valutiert wäre.

X Zur Zahlungsfähigkeit konnte auch schon zu diesem Zeitpunkt ermittelt werden, daß eine Liquiditätsdeckungsücke in Höhe von ca. 500.000,00 DM vorliegt.

Rechtsanwalt

Anlage 30
Boris Frhr. v. d. Bussche

Daraufhin ist noch mit dem 11.12.1998 eine Mitteilung an die Gemeinschuldnerin ergangen, wonach die Gesellschafter aufgefordert worden sind, die erforderliche Liquidität einzuschießen. Die hierfür gesetzte Frist ist überschritten worden. Nachschüsse sind bis zum Eröffnungstermin nicht erfolgt.

Ich setzte mich in der Folgezeit unverzüglich mit dem technischen Leiter und der Geschäftsführung zusammen und verschaffte mir einen groben Überblick über den aktuellen Stand der einzelnen Bauprojekte. Insbesondere die Projekte, welche bereits in Teilbereichen abgeleistet worden sind, wurden in die engere Auswahl genommen. Hierbei handelte es sich um Projekte, bei welchen die Gemeinschuldnerin bereits die von ihnen zu erstellenden Wände auslieferungsbereit zur Verfügung hatte. Es sind lediglich noch die Transport- und Montagekosten aufzubringen gewesen, um die Aufträge fertigzustellen und zu fakturieren. Nach den aktuellen Erkenntnissen handelte es sich hierbei um ca. 8 Projekte. Nachdem nunmehr die Bauherren aufgefordert worden sind eine entsprechende Bankbürgschaft oder ähnliche Sicherheiten zu erbringen, damit dafür Gewähr besteht, daß nach Fertigstellung der Projekte ebenfalls die Rechnungen der Gemeinschuldnerin beglichen werden, stellte sich heraus, daß einige Bauherren diese Sicherheit nicht erbringen wollten. Die Situation war sehr dynamisch, so daß eine allgemeine statische Betrachtung der Sache nicht gerecht wird. Gleichwohl waren zur damaligen Zeit 4 Projekte in der Bearbeitung. Hierbei konnten durch Vorfinanzierung von dritter Seite (durch die neue Auffanggesellschaft) die Montageleistungen der Subunternehmer erbracht werden. Die Fakturierung erfolgte dann ab Erstellung des Gewerkes durch die Gemeinschuldnerin.

Ebenso befinden sich noch Hauswände auf der Immobilie der Gemeinschuldnerin, welche bereits von Kunden bezahlt worden sind. Wegen einer fehlenden Baugenehmigung konnten jedoch die Teile noch nicht ausgeliefert werden. Unter Hinweis auf den bestehenden Annahmeverzug und den hierdurch entstandenen Schaden wurde der Kunde aufgefordert, die erstellten Wandteile von der Immobilie abziehen. Dies erfolgte jedoch lediglich gegen Zahlung eines Betrages i.H.v. 10.000,00 DM.

Parallel zu der typischerweise in der Baubranche schwierigen und problematischen Abwicklung von teillfertigen Arbeiten, setzte ich hier erheblichen Aufwand in den Versuch, die werblichen Aktivitäten der Gemeinschuldnerin in Form einer übertragenen Sanierung auf eine neue Gesellschaft zu erhalten.

Dies setzte voraus, daß der industrielle Partner oder potentielle Interessent in die Lage versetzt war einen laufenden Geschäftsbetrieb zu übernehmen.